

Zur rechtlichen Stellung der Ordenshochschulen in der Bundesrepublik

Von Dr. Audomar Scheuermann
ord. Professor der Universität München

Im Zusammenhang von Bemühungen um Einbeziehung der Ordenshochschulen in die Studienförderung nach dem Honnefer Modell ist die Frage aufgetaucht, ob die Ordenshochschulen jene Voraussetzungen bieten, daß sie nach den geltenden Bundesrichtlinien für die Honnefer-Förderung in die Liste der wissenschaftlichen Hochschulen aufgenommen werden können. Praktisch wird diese Frage von den Unterrichtsministerien der einzelnen deutschen Länder entschieden werden, die um die Bestätigung anzugehen sind, daß solche Ordenshochschulen wissenschaftlichen Charakter haben.

Damit ist die weitere Frage entstanden, welche Kriterien denn für die Anerkennung einer Ordenshochschule als wissenschaftlicher Hochschule maßgeblich sind. In den staatlichen Unterrichtsverwaltungen neigt man dazu, folgende Kriterien aufzustellen: 1) Selbstverwaltung, 2) Rektoratsverfassung, 3) gegebenenfalls auch Promotionsrecht.

Die Auswahl dieser Kriterien ist eigenwillig und umstritten. Warum sollte der wissenschaftliche Charakter von der Selbstverwaltung abhängen? Angesehene ausländische Universitäten haben keine Selbstverwaltung. Das 3. Kriterium z. B. kann auf gar keinen Fall gefordert werden; denn wer wollte der erzbischöflichen Akademie in Paderborn und den bayerischen Philosophisch-theologischen Hochschulen (einschließlich der einzigen bayerischen bischöflichen Hochschule in Eichstätt) den Charakter einer wissenschaftlichen Hochschule absprechen, trotzdem an diesen Hochschulen kein Promotionsrecht besteht? In der Auseinandersetzung darüber, welche Hochschulen Mitglieder der Westdeutschen Rektorenkonferenz sein können, hat man die erwähnten drei Kriterien zugrunde gelegt. Es wäre aber völlig falsch, darnach den doch viel weiteren Begriff der „wissenschaftlichen Hochschule“ zu messen.

In der Diskussion der Frage „Ordenshochschulen und Honnefer Modell“ ist ein Argument gebraucht worden, dem mit Entschiedenheit widersprochen werden muß. Es wird nämlich behauptet, daß eine staatliche Anerkennung der Ordenshochschulen auf

Grund des geltenden Konkordatsrechtes nicht möglich, vielmehr erst im Weg einer Konkordatsänderung oder eines Zusatzkonkordates erreichbar sei.

Nun ist ja bereits der Begriff „Anerkennung der Ordenshochschulen“ ein schillernder Begriff. Etwas anderes ist z. B. die Frage, ob und inwieweit die an Ordenshochschulen gemachten Studien an den staatlichen Hochschulen anerkannt werden als Voraussetzung für Prüfungszulassung und Graduierung; — wieder etwas anderes ist die Anerkennung einer Ordenshochschule als Ausbildungsstätte für Geistliche, die „ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerische oder Lehrtätigkeit ausüben“ (Reichskonkordat Art. 14 Abs. 2). Staatliche Anerkennung einer Schule kann bedeuten, daß hier der vom Staat festgelegten Schulpflicht genügt werden kann (was bei einer Ordenshochschule gar nicht in Frage steht), oder kann allgemein zum Ausdruck bringen — und das ist für Ordenshochschulen wichtig —, daß die Schule „dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt“ (vgl. Bayer. Gesetz über das Erziehungs- u. Unterrichtswesen vom 9. 3. 1960, Art. 20 Abs. 1).

Es soll im folgenden nur einmal die Frage erörtert werden, inwieweit nach dem Konkordatsrecht die Ordenshochschulen staatlicherseits als Ausbildungsstätten für den künftigen Klerus anerkannt sind. Es hat sich ja gelegentlich gezeigt, daß bei Verhandlungen zwischen Kirche und Staat die Ordenshochschulen kaum in die Erwägungen einbezogen waren. Als vor dem zweiten Weltkrieg zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl ein Übereinkommen hinsichtlich der Zurückstellung der Theologiestudierenden vom Wehrdienst getroffen wurde, ist ein besonderes Verzeichnis der Hochschulen aufgestellt worden, an denen Theologiestudierende eingetreten sein müssen, um zurückgestellt werden zu können. Als solche wissenschaftliche Anstalten waren nur staatliche Universitäten, Akademien und Hochschulen, bischöfliche Anstalten, Akademien, Hochschulen, Priesterseminare und zwei päpstliche Anstalten, jedoch keine Ordenshochschule genannt (vgl. A. Scheuermann, Wehrdienst der Ordensmänner, in: Archiv für Kath. Kirchenrecht 123 1948 268—271).

War es aber schon damals konkordatsmäßig unmöglich, Ordenshochschulen wenigstens in dem Sinn, daß deren Besuch Wehrdienstzurückstellung ermöglicht, als staatlich anerkannte Hochschulen zu nennen? Diese Frage kann mit Bestimmtheit verneint werden.

Im Bayer. Konkordat heißt es in Art. 13 § 1 c, daß Geistliche für ihre berufliche Verwendung „die von der Kirche vorgeschriebenen philosophisch-theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einer den Bestimmungen des c. 1365 Cod. iur. can. entsprechenden

deutschen bischöflichen Hochschule oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom erfolgreich zurückgelegt haben.“ In Art. 13 § 2 heißt es aber dann ergänzend: „Unberührt bleibt . . . das Recht der Ordenskleriker, ihre philosophisch-theologischen Studien an ihren Ordenshochschulen nach Maßgabe des Cod. iur. can. c. 1365 zurückzulegen an Stelle der in § 1 Buchst. c genannten Anstalten.“

Im Preußischen Konkordat ist hinsichtlich der Ordenshochschulen nichts vorgesehen.

Nach Badischem Konkordat findet bereits das an einer „deutschen kirchlichen Hochschule“ zurückgelegte Studium Anerkennung (Art. VII 1 c); darunter ist laut Anmerkung in der amtlichen Textausgabe des Konkordats in „Acta Apost. Sedis“ 25 1933 p. 184 auch die Ordenshochschule verstanden: „His verbis ‚alta scuola ecclesiastica‘ intelliguntur tum Instituta Dioecesana tum Instituta Ordinum et Congregationum religiosarum.“

Das Reichskonkordat schließlich stellt in Art. 14 Abs. 2, 1 c fest, daß für die seelsorgerliche oder Lehrtätigkeit bei katholischen Geistlichen die Ausbildung „auf einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom“ erfolgt sein muß. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß ordnungsgemäß, d. h. gemäß den Vorschriften des Hl. Stuhls, insbesondere des can. 1365 und der Apostolischen Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ (vgl. Schlußprotokoll zu Reichskonkordat Art 19 Satz 2), eingerichtete Ordenshochschulen im Bereich der Bundesrepublik als „deutsche kirchliche akademische Lehranstalt“ anzuerkennen sind.

Abschließend sei darüber hinaus auf die konkordats- und verfassungsmäßige Anerkennung des Rechtes der katholischen Kirche verwiesen, „innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen“ (Reichskonkordat Art. 1 Abs. 2, WeimRV Art. 137 Abs. 3, BGG Art. 140). In dieses Recht einbeschlossen ist auch das selbständige Recht der Kirche, die Hochschulstudien für ihre Welt- und Ordensgeistlichen einzurichten und diesbezüglich für den Staat verbindlich zu erklären, was nach Auffassung der Kirche, die sich ja schließlich mit Recht in der Geschichte der deutschen Hochschulen als die „Mutter der Wissenschaft“ erwiesen hat, bezüglich dieser Studien rechtens ist.

Gerade das heutige Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik läßt es nicht zu, den wissenschaftlichen Charakter kirchlicher Hoch-

schulen an Kriterien staatlicher Unterrichtsverwaltungen zu messen, sondern gebietet vielmehr, für diese kirchlichen Hochschulen die Kriterien anzuerkennen, die innerhalb der Kirche den wissenschaftlichen Charakter sicherstellen: nämlich Einrichtung des Studiums nach den Vorschriften des Hl. Stuhls und Unterstellung unter die Aufsicht der Hl. Studien-Kongregation.

Zuletzt noch sei in aller Bündigkeit und Bestimmtheit der Irrtum abgewehrt, als ob der Begriff „kirchliche Lehranstalt“ den Bistumseinrichtungen vorbehalten sei, während die klösterlichen Einrichtungen die Charakterisierung „kirchlich“ für sich nicht in Anspruch nehmen könnten. Die Orden sind kirchliche Institute und man darf ihre Einrichtungen, wie Schulen und Hochschulen, vom Standpunkt des kirchlichen Rechts aus nicht als Institute privater Natur betrachten. Art. 13 des Reichskonkordats weist in seiner Aufzählung darauf hin, daß nach Auffassung des kirchlichen und des staatlichen Vertragspartners auch Orden und religiöse Genossenschaften als Bestandteile der katholischen Kirche erachtet werden.